

- **Nutzungsersatz für nicht erfolgte Herausgabe des Pkw bei Nacherfüllungspflicht**
OLG Brandenburg, Urteil vom 08.11.2018, AZ: 12 U 176/16

Hintergrund

Die Klägerin (Verbraucherin) hat bei der Beklagten (Unternehmen) am 12.03.2013 einen gebrauchten Motor für ihren Nissan X-Trail (EZ 03.04.2002) zu einem Kaufpreis von 1.239,98 € erworben. Dieser Motor wurde von einer Drittfirma (Firma X) am selben Tag eingebaut.

Die Klägerin stellte fest, dass der eingebaute Motor nicht ordnungsgemäß funktioniert und forderte die Beklagte daher mit Fristsetzung zur Reparatur auf.

Diese holte das Fahrzeug der Klägerin am 26.06.2013 vom Gelände der Firma X ab. Die Beklagte reparierte den Motor und behauptete daraufhin, dass der Schaden aufgrund eines unsachgemäßen Einbaus durch die Drittfirma entstanden sei. Das Fahrzeug wird daher nur gegen Begleichung der Rechnung in Höhe von 1.890,43 € herausgegeben (Zurückbehaltungsrecht).

Die Klägerin forderte am 22.07.2013 die Beklagte auf, das Fahrzeug bis spätestens 24.07.2013 zum Gelände der Firma X zurückzubringen. Dies ist nicht geschehen. Daher erhob die Klägerin eine Herausgabeklage beim AG Königs Wusterhausen, woraufhin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2013 ein Vergleich auf Herausgabe des Pkw geschlossen wurde. Die Herausgabe erfolgte tatsächlich am 05.12.2013.

Mit Schreiben vom 12.12.2013 verlangte die Klägerin nun Nutzungsausfallschaden in Höhe von 5.092,00 € unter Fristsetzung bis zum 20.12.2013.

Das erstinstanzlich zuständige LG Cottbus gab der Klage ganz überwiegend statt (Urteil vom 13.07.2016, AZ: 4 O 38/14).

Aussage

Das OLG Brandenburg bestätigt die Entscheidung, wenn auch mit anderer Begründung als das LG Cottbus. Die Klägerin hat gem. § 280 I BGB einen Schadenersatzanspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 24.07.2013 bis 05.12.2013 in Höhe von 4.674,00 €.

Das OLG Brandenburg nimmt hier entgegen der Auffassung des LG Cottbus einen Sachmangel gemäß § 434 BGB an. Die Beklagte konnte nämlich nicht hinreichend nachweisen, dass - in Widerlegung der Vermutung des § 476 a.F. BGB (jetzt: § 477 BGB) - kein Mangelgewährleistungsfall vorliegt. Dieser Mangel habe auch wegen fehlender Widerlegung des § 477 BGB bei Gefahrübergang vorgelegen.

Die Beklagte hat eine Nebenpflichtverletzung begangen, indem sie entgegen § 439 II BGB - trotz Vorliegens eines Gewährleistungsfalles - den Pkw der Klägerin - nach erfolgter Reparatur - nicht auf eigene Kosten zum Gelände der Firma X zurückgebracht hat. Sie war daher wegen des Schreibens vom 22.07.2013 ab 25.07.2013 in Verzug.

Auch wird ein Verschulden gemäß § 280 I 2 BGB vermutet, da die Beklagte sich nicht vom Vorwurf des Verschuldens entlasten konnte. Ein Mitverschulden der Klägerin ist nicht ersichtlich - insbesondere musste sie das Fahrzeug nicht wegen des Vergleichs früher abholen.

Ein Gegenanspruch der Beklagten bestehe mithin nicht, da sie im Rahmen der Nacherfüllung den Motor unentgeltlich reparieren musste.

Praxis

Wenn vom Verkäufer nicht widerlegt werden kann, dass ein Gewährleistungsfall gegeben ist, muss zur Vermeidung etwaiger Schadenersatzpflichten das Fahrzeug in jedem Fall nach der Reparatur an den Käufer herausgegeben werden. Etwaige Regressansprüche des Verkäufers gegen Dritte müssten selbstständig eingeklagt werden.

- **Unfallersatzwagen und Anmietdauer – Geschädigter muss erst nach Vorliegen des Gutachtens mit der Ersatzbeschaffung beginnen**

LG Berlin, Urteil vom 07.08.2019, AZ: 50 S 25/18

Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet am 15.10.2014 in Düsseldorf einen Verkehrsunfall. Sie forderte zunächst vor dem AG Berlin-Mitte (Urteil vom 17.01.2018, AZ: 110 C 3294/16) unfallbedingte Mietwagenkosten für 21 Tage. Das AG Berlin-Mitte sprach ihr lediglich Mietwagenkosten für einen Zeitraum von 14 Tagen zu.

Der Klägerin habe es obliegen, mit der Suche nach einem Ersatzfahrzeug sofort zu beginnen und nicht bis zum Vorliegen des schriftlichen Reparaturgutachtens am 21.10.2014 zu warten. Die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten berechnete das Gericht nach dem Schwacke- Automietpreisspiegel.

Die Klägerin ging in Berufung vor das LG Berlin und obsiegte.

Aussage

Anders als das AG Berlin-Mitte ging das LG Berlin davon aus, dass die Klägerin Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten für einen Zeitraum von 21 Tagen hatte. Der Klägerin wäre ein angemessener Zeitraum zuzugestehen, um mittels eines Sachverständigengutachtens konkret den Umfang des Schadens feststellen zu lassen, um eine sachgerechte Entscheidung über ihre weitere Vorgehensweise treffen zu können.

Etwaige mündliche Ausführungen des Sachverständigen würden keine ausreichende sichere Beurteilungsgrundlage bilden, welche die Klägerin hätten veranlassen müssen, auch ohne schriftliches Gutachten die Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Reparaturauftrag zu erteilen oder ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen war (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2013, AZ: VI ZR 363/11, NJW 2013, 1151 ff., 1153 Rn. 22).

Trotz des Umstands, dass die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 4.000,00 € überstiegen, ging das LG Berlin nicht davon aus, dass für die Klägerin von Anfang an erkennbar gewesen wäre, dass es sich um einen Totalschaden handele. Nur für den Fall der offensichtlichen Erkennbarkeit eines solchen Totalschadens, kam es nach Ansicht des LG Berlin wohl in Betracht, dass beim Geschädigten die Obliegenheit bestehe, sofort mit der Suche nach einem Ersatzwagen zu beginnen.

Allerdings stellte das LG Berlin diesbezüglich auch fest, dass das Wissen des Sachverständigen dem Geschädigten nicht zwingend zuzurechnen sei.

Vor diesem Hintergrund bestätigte das LG Berlin hier einen Ausfallzeitraum, welcher sich aus dem Zeitraum zusammensetzte, bis zu welchem das schriftliche Gutachten vorlag und innerhalb welchem das Ersatzfahrzeug beschafft wurde (7 + 14 = 21 Tage).

Praxis

Häufig wird in der Praxis verkannt, dass der Geschädigte nicht nur für die Dauer laut Gutachten anmieten darf (bei Totalschaden in der Regel 14 Kalendertage), sondern dass auch der Zeitraum bis zum Vorliegen des Gutachtens hinzuzurechnen ist.

Selbst wenn es hier zu Verzögerungen aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Geschädigten kommt, würde dies nicht zwingend dazu führen, dass der Geschädigte diesen verlängerten Anmietzeitraum nicht auch bei der gegnerischen Versicherung geltend machen könnte.

Letztendlich kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an und anwaltlicher Rat ist von Anfang an dringend anzuraten.

- **Sachverständigenkosten auch bei Bagatellschaden**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 01.07.2019, AZ: 123 C 3005/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht außer Streit.

Das streitgegenständliche Fahrzeug erlitt bei dem Unfall einen Streifschaden. Der Geschädigte beauftragte sodann den klagenden Sachverständigen mit der Begutachtung des Fahrzeugs. Die Reparaturkosten betragen 658,92 €.

Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigert die Zahlung des Sachverständigenhonorars und verweist auf die Schadenminderungspflicht des Geschädigten. Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Beauftragung eines Sachverständigen unter Berücksichtigung der geringen Schadenhöhe nicht angezeigt war.

Aussage

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs.1 BGB zu ersetzenden Vermögensnachteilen, wenn und soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist. Dabei ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Es kann nicht allein auf die durch die Begutachtung ermittelte Schadenhöhe abgestellt werden, denn diese ist bei Auftragserteilung eben noch nicht bekannt.

Der später ermittelte Schadenumfang kann allenfalls ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob nicht möglicherweise eine kostengünstigere Schätzung – wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebes – ausgereicht hätte.

Im vorliegenden Fall war die Begutachtung durch den Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig. Der Kläger war technischer Laie. Obwohl es sich bei dem Schaden nur um einen Streifschaden handelt, war für den Geschädigten nicht völlig auszuschließen, dass dahinterliegende Teile wie die Halterung des Stoßfängers beschädigt wurden.

„Hinzu kommt entscheidend, dass die Beklagte selbst einen Sachverständigen beauftragt hat, der einen Termin mit dem Geschädigten vereinbarte. Vor diesem Hintergrund durfte dieser davon ausgehen, dass zur Bezifferung des Schadens ein Kostenvoranschlag nicht ausreicht, sondern eine sachverständige Begutachtung erforderlich ist. Auf die Begutachtung durch den von der Beklagten, d.h. von Seiten des Schädigers beauftragten Sachverständigen musste er sich nicht verweisen lassen.“

Praxis

Die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen sind bei einem Bagatellschaden jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die beklagte Haftpflichtversicherung selbst einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt hat und der Geschädigte deshalb annimmt, dass eine sachverständige Begutachtung zur Schadenbezifferung erforderlich ist. Dabei braucht sich der Geschädigte jedoch nicht auf den vom Schädiger beauftragten Sachverständigen verweisen lassen.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger (Ersatz von Verbringungs- Probefahrt- und Entsorgungskosten)**

AG Stuttgart, Urteil vom 25.07.2019, AZ: 42 C 2435/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Reparaturaufwandes nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei insbesondere die Kosten für eine Probefahrt nach der Reparatur, Verbringungskosten sowie Kosten für die Entsorgung von Altteilen.

Aussage

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind dabei nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Dabei sind dem Geschädigten auch die Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße oder unwirtschaftliche Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt insofern beim Schädiger, sofern den Geschädigten nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden trifft.

Ein solches Verschulden trifft den Geschädigten vorliegend nicht. Selbst wenn die Kosten überhöht wären, ist der Klägerin ein Verschulden in Bezug auf eine eventuelle Kostenüberschreitung nicht vorzuwerfen.

Die in Abzug gebrachten Verbringungskosten ergeben sich bereits aus dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten. Auch die Kosten für eine Probefahrt sind vom Schädiger zu ersetzen. Zwar findet sich die Position Probefahrt nicht im Gutachten des Sachverständigen, was jedoch die Erstattungsfähigkeit nicht ausschließt. Nach Durchführung einer Karosseriereparatur ist es nachvollziehbar, dass das Fahrzeug nicht ungeprüft an den Kunden übergeben wird, um eventuellen Reklamationen vorzubeugen.

Auch die Kosten für die Entsorgung nicht mehr verwendbarer Altteile sind erstattungsfähig.

„Unabhängig davon, dass die hierfür in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 20,00 € netto als angemessen erscheinen, ist das Gericht der Ansicht, dass eine Reparaturwerkstatt eventuell anfallende Entsorgungskosten nicht selbst zu tragen hat, sondern dem Kunden in Rechnung stellen kann.“

Praxis

Dem Geschädigten sind auch diejenigen Kosten zu erstatten, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße oder unwirtschaftliche Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Das Werkstattrisiko liegt beim Schädiger.